

den Unterbehörden kommunizirt worden sind, in der gegenwärtigen Sammlung angezeigt worden.

69. Münster den 5. Juni 1804. (E. 7. b. Zoll-, u. Strafgeulder.)

Königl. preuß. Regierung.

Das seither vom Fiskus bei Concurfen im Vermögen von Contrebandiers, in Ansehung der von ihnen verwirkten Accise- und Zoll-Strafen, geltend gemachte Vorzugs-Recht, soll fernerhin zum Nachtheil anderer Gläubiger nicht mehr Statt finden, vielmehr die Ansetzung der Accise- und Zoll-Strafen erst nach Befriedigung aller andern Creditoren geschehen und, bei einem Ausfalle, der Contrebandier mit verhältnißmäßiger Leibes-Strafe belegt werden. (Conf. nov. Myl. T. XI. p. 2197.)

70. Münster den 5. Juni 1804. (E. 7. b. Bankzinsen.)

Königl. preuß. Regierung.

Den Justizbehörden werden die von der königl. Banque zu Berlin am 8. v. M. aufgestellten Grundsätze, in Beziehung auf das Ein- und Ausbringen der bei derselben zu belegenden Capitalien und der davon zu entrichtenden Zinsen, mitgetheilt, um sich darnach, rücksichtlich der gerichtlichen Depositen-Gelder, so wie des Pupillen-Vermögens, zu achten. (Conf. nov. Myl. T. XI. p. 2195.)

Bemerk. Die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Münster hat am 2. Aug. ej. a., die vorbezeichneten Grundsätze der königl. Banque den ihrem Departements-Ressort untergebenen Behörden ebenfalls mitgetheilt, um sich in Rücksicht der Geld-Belegungen aus Kirchen-, Armen-, Wittwen-, Stiftungs-, Kammerei- und Gemeinde-Kassen, darnach zu achten.

71. Münster den 8. Juni 1804. (E. 7. b. Prozesse über ehemalige geistl. Güter.)

Königl. preuß. Regierung.

Da die Besitzungen und Gerechtsame der aufgehobenen Abteien, Stifter und Klöster als landesherrliche Domainen

zu betrachten sind, so müssen alle Prozesse, welche jene aufgehobenen Corporationen und deren Besitzungen betreffen, als fiskalische Rechtsfachen behandelt werden; auch dabey das Forum privilegatum Fisci und alle übrige Privilegia fiscalia eintreten.

72. Berlin den 12. Juni 1804. (E. 7. b. Post-Ordnung.)

Friedrich Wilhelm, König von Preußen u.

Zur Beseitigung verschiedener Abweichungen in den Bestimmungen des Allg. Landrechts von den Grundsätzen der Post-Ordnung und Reglements, werden die Vorschriften des Allg. Landrechts Th. 2. Tit. 15. Abschn. 4., vom Postregal, berichtigt und erläutert. (Conf. nov. Myl. T. XI. p. 2591.)

Bemerk. Publicirt zufolge Regierungs-Berordnung d. d. Münster den 9. August 1804. (H. 2. b.)

73. Münster den 22. Juni 1804. (E. 7. b. Porto in Prozesse.)

Königl. preuß. Regierung.

Publikation eines zu Berlin am 9. April c. a. den Justizbehörden und Postämtern ertheilten Reglements, wegen Sicherstellung und Controllirung des reservirten Post-Porto's in Armen-, Fiskalischen- und Criminal-Sachen. (Conf. nov. Myl. T. XI. p. 2147.)

74. Berlin den 2. Juli 1804. (Y. g. Wucher-Strafe.)

Friedrich Wilhelm, König von Preußen u.

Die gesetzlichen Strafbestimmungen gegen Wucher werden, unter Darstellung ihrer Anwendung und Grenzen in zwei besondern Fällen, in Beziehung auf diese und im Allgemeinen, Allerhöchst und zu weiterer Verfügung durch den Großkanzler, deklarirt. (Conf. nov. Myl. T. XI. p. 2630.)